

MA 56, Mollardgasse 87, 1060 Wien

EINGEGANGEN

22. Dez. 2004

ARGE DATEN – Österreichische  
Gesellschaft für Datenschutz  
Redtenbachergasse 20  
1160 Wien



DVR: 0000191

MA 56 – STÄDTISCHE SCHULVERWALTUNG

Mollardgasse 87, 1060 Wien  
Telefon 599 16 ...  
Telefax 599 16 - 99 - Nebenstelle  
E-Mail: post@m56.magwien.gv.at

Bezug (Geschäftszahl, Schreiben vom)

Sachbearbeiter/in  
Fr. Mag. Strasser

☎ Nebenstelle

[95019/stm@m56.magwien.gv.at](mailto:95019/stm@m56.magwien.gv.at)

Stock/Zimmer  
HP 19a

Geschäftszahl, Betreff

Datum

MA 56 – zu A 826/03

Wien, 2004-12-20

Musterbriefe betreffend Bildungsdokumentationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit In Kraft treten des Bildungsdokumentationsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen werden der Gemeinde Wien als Schulerhalterin, vertreten durch die Magistratsabteilung 56, immer wieder Schreiben von besorgten Eltern im Zusammenhang mit der Ermittlung und Verarbeitung von SchülerInnenendaten bzw. Anträge auf Löschung dieser Daten übermittelt.

Dabei handelt es sich meist um die von Ihrer Gesellschaft zur Verfügung gestellten Musterbriefe „Weigerung der Bekanntgabe persönlicher Daten“ und „Untersagen der Verwendung personenbezogener Daten“, die eine Weiterleitung an den verantwortlichen Schulerhalter vorsehen.

Die Verarbeitung schülerbezogener Daten gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz erfolgt jedoch zur Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes (§ 3 Bildungsdokumentationsgesetz) und fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden des Bundes.

Für die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) und die berufsbildenden Schulen (Berufsschulen) der Stadt Wien ist somit gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz in erster Instanz der Stadtschulrat für Wien die sachlich und örtlich zuständige Schulbehörde.

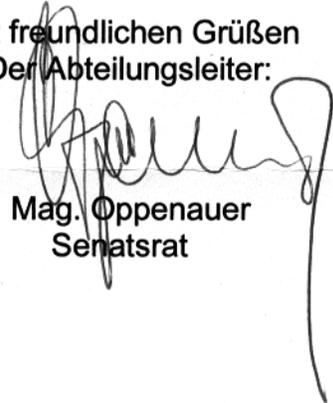
Für Anträge auf Löschung von SchülerInnenendaten ist gemäß § 27 Abs. 1 und § 4 Ziffer 4 Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Bildungsdokumentationsgesetz die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Auftraggeberin zuständig.

Bei einlangenden Schreiben im oben genannten Sinn kann daher die Magistratsabteilung 56 nur dahingehend tätig werden, diese an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung und zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen ersucht daher die Magistratsabteilung 56 um entsprechende Ergänzung bzw. Richtigstellung der genannten Musterbriefe.

Mag. Strasser  
Kl. 95019  
stm@m56.magwien.gv.at

Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter:



Mag. Oppenauer  
Senatsrat

Nachrichtlich an:

Frau  
Amtsführende Präsidentin  
des Stadtschulrates für Wien  
Prof. Mag. Dr. Susanne Brandsteidl

Herrn  
Landesschulinspektor Prigl  
Stadtschulrat für Wien  
Pädagogische Abteilung BBS

Herrn  
Landesschulinspektor  
Mag. Dr. Gröpel  
Stadtschulrat für Wien  
Pädagogische Abteilung APS

Frau  
HRin Mag. Korecky  
Stadtschulrat für Wien  
Amtdirektion

Herrn  
OMR Mag. Klein  
MA 62